

Az.: 4 A 282/11
5 K 1438/06

Ausfertigung



verkündet am:
18.09.2012
gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands
Am Wallgäßchen 1a - 2 b , 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Beitragsfestsetzung 2005 - 2006
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 18. September 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2009 - 5 K 1438/06 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestbeitrages an den Beklagten im Zeitraum von Dezember 2005 bis Ende 2006.
- 2 Der Kläger beendete am 30. April 2003 seinen juristischen Vorbereitungsdienst. Sodann lebte er von Sozialhilfe und ab dem 1. Januar 2005 von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Am 1. Dezember 2005 wurde er von der Rechtsanwaltskammer Sachsen als Rechtsanwalt zugelassen und Pflichtmitglied bei der Beklagten. Für das Jahr 2006 gab der Kläger Einnahmen in Höhe von 68,97 € an, welchen berufsbedingte Ausgaben von 850,50 € gegenüber standen. Mit Bescheid vom 1. Juni 2006 setzte der Beklagte gegenüber dem Kläger den ab dem 1. Dezember 2005 zu zahlenden Beitrag auf den Mindestbeitrag von 66 € fest. Die Festsetzung erfolgte im Hinblick auf einen Befreiungsantrag des Klägers bei der Deutschen Rentenversicherung - DRV - vorläufig. Zugleich setzte er mit einem weiteren Bescheid vom 1. Juni 2006 für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2006 ebenfalls vorläufig bis zur Entscheidung der DRV einen monatlichen Mindestbeitrag von 66 € fest.

- 3 Mit Bescheid vom 21. Juni 2006 lehnte die DRV den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ab. Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos (SächsLSG, Urt. v. 21. Juli 2009 - L 5 R 306/08 -).
- 4 Mit Bescheiden vom 28. Juni 2006 setzte der Beklagte den monatlichen Beitrag des Klägers in Abänderung der vorläufigen Bescheide für Dezember 2005 und für das Jahr 2006 auf den Mindestbeitrag von 66 € fest. Am 30. Juni 2006 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein. Der Beklagte habe das ihm nach § 15 Abs. 4 seiner Satzung eingeräumte Ermessen zur Beitragserhebung nicht ausgeübt. Hiernach könnten Beiträge niedriger festgesetzt werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall grob unbillig wäre. Er lebe von Arbeitslosengeld II. Diese Leistung sichere lediglich das Existenzminimum. Dieses werde unterschritten, wenn er zu einer Beitragszahlung an den Beklagten verpflichtet werde. Zudem führe die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zu seiner Rentenversicherung ab.
- 5 Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger Klage erhoben. Der Beklagte berücksichtige in seiner Satzung nicht hinreichend seine Stellung als Berufsanfänger. Zudem sei er bereits über die Zahlungen der Bundesagentur für Arbeit rentenversichert.
- 6 Mit Urteil vom 27. August 2009 hat das Verwaltungsgericht Leipzig - 5 K 1438/06 - seine Klage abgewiesen. Die Heranziehung des Klägers nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Beklagten zu einem Mindestbeitrag sei rechtmäßig. Die hier streitige Höhe von 1/13 des Regelpflichtbeitrages habe keine für eine zahlenmäßig bedeutende Anzahl von Berufsanfängern objektiv berufsregelnde Tendenz. Nur eine geringe Anzahl von Berufsanfängern habe von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 der Satzung des Beklagten Gebrauch gemacht, lediglich zu einem halben Pflichtbeitrag herangezogen zu werden. Es spreche nichts dafür, dass die Mindestbeitragspflicht eine ausschlaggebende Bedeutung für eine signifikante Zahl von Berufsanfängern habe, nicht als Rechtsanwalt zu arbeiten. Zudem zähle der Mindestbeitrag des Beklagten für Berufsanfänger zu den niedrigsten im Bundesgebiet.
- 7 Der Beklagte habe in § 12 Abs. 4 seiner Satzung die Gruppe der Berufsanfänger in den Blick genommen und für sie angesichts der für einen Berufsanfänger typischen

geringeren Einnahmesituation eine besondere Regelung zum halben Pflichtbeitrag geschaffen. Dass hierbei wenigstens der Mindestbeitrag von 1/13 des Regelpflichtbeitrages zu zahlen sei, entspreche der zulässigen Typisierung der Rechtsanwaltsversorgung. Da die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts auf eine Einkommenssicherung abziele, habe es der Satzungsgeber als untypischen Ausnahmefall vernachlässigen dürfen, dass ein Anwalt zur Sicherung seiner Versorgung nicht einmal den Mindestbeitrag zahlen könne und hierfür einzelfallbezogene Regelungen vorsehen dürfen.

- 8 Der Kläger könne seiner Beitragspflicht auch nicht mit Erfolg damit entgegnen, ihm werde eine Befreiung verwehrt, obwohl er wegen seines Bezuges von Arbeitslosengeld II über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sei. Für die Frage der gleichzeitigen Beitragspflicht zu einer gesetzlichen Sozialversicherung und zu einer berufsständischen Versicherung sei geklärt, dass die aus einer doppelten Mitgliedschaft folgende Belastung zu beachten und eine unzumutbare Überversorgung zu vermeiden sei. Von einer Überversorgung könne hier keine Rede sein.
- 9 Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Satzung des Beklagten in vergleichbaren Fällen eine Befreiung von der Beitragspflicht vorsehe. Nach dem von ihm angeführten § 13 Abs. 2 der Satzung des Beklagten leisteten Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit hätten, für diese Zeit Beiträge in der Höhe, in der für sie Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit zu gewähren seien. § 13 Abs. 2 der Satzung solle eine besondere Notlage von Mitgliedern abdecken, die ausschließlich über das Versorgungswerk versichert seien. Er regle keine faktische Beitragsfreiheit, sondern lediglich eine Überleitung von Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit an das Versorgungswerk. Die für den Kläger geleisteten Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit verblieben jedoch in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 10 Letztlich könne sich der Kläger auch nicht darauf berufen, dass bei ihm ein Härtefall i. S. v. § 15 Abs. 4 der Satzung vorliege. Hiernach könnten Beiträge niedriger festgesetzt werden, wenn andernfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falles grob unbillig wäre. Die Vorschrift sehe aber eine Festsetzung unterhalb des Mindestbeitrages nicht vor. Es komme folglich nur noch eine Beitragsbefreiung in Betracht. Die Regelungen der Satzung über eine Beitragsbefreiung seien für den Klä-

ger hingegen nicht einschlägig. Unabhängig davon, ob § 15 Abs. 4 der Satzung selbst eine Anspruchsgrundlage für eine Beitragsbefreiung biete, sei nichts dafür ersichtlich, dass der Beklagte ermessensfehlerhaft den Mindestbeitrag festgesetzt habe. Wenn der Kläger über Jahre keine Einkünfte aus seiner Berufsausübung erzielen könne und ihm deshalb nur der Ausweg bleibe, den Beruf aufzugeben, sei dies eine unvermeidliche Folge eines über Jahre ausbleibenden beruflichen Erfolges und nicht in erster Linie der Belastung durch den Mindestbeitrag von 66 € geschuldet.

- 11 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Beschluss vom 27. April 2011 - 4 A 174/10 - zugelassen. Unter Bezugnahme auf § 13 Abs. 2 der Satzung des Beklagten habe der Kläger die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ernstlich in Frage gestellt.
- 12 Der Kläger meint, er habe unmittelbar aus § 13 Abs. 2 der Satzung einen Anspruch auf eine Beitragsveranlagung mit Null, da er im streitgegenständlichen Zeitraum arbeitslos gewesen sei und auch Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit gehabt habe, welche für ihn - mangels Befreiung gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI - keine Beiträge zum Versorgungswerk gezahlt habe. Die Beiträge seien in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden. Es stelle eine Ungleichbehandlung dar, wenn nur diejenigen Leistungsbezieher, die von der Rentenversicherungspflicht befreit seien, nicht mit Beitragszahlungen aus ihrem Transferleistungen belastet würden.
- 13 Selbst wenn man dem nicht folge, seien die angefochtenen Bescheide rechtswidrig, da der Beklagte für diesen Fall verpflichtet gewesen sei, eine Regelung einzuführen, die für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, die über keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verfügten, Beiträge nur in solcher Höhe vorsähen, dass Beitragszahlungen zumindest das soziokulturelle Existenzminimum nicht gefährdeten. Die Gruppe sei typischerweise nicht in der Lage, aus ihrer - schon zur Bestreitung des eigentlichen Lebensunterhalts zu niedrig bemessenen - Regelleistung regelleistungsfremde Altersvorsorgeaufwendungen i. H. v. rund 20% der Regelleistung zu bestreiten. Da diese Fälle typisch und vorhersehbar seien, dürften sie auch nicht in den Bereich von Härtefallregelungen verlagert werden.

- 14 Jedenfalls stehe ihm über § 15 Abs. 4 der Satzung ein Anspruch auf einen niedrigeren Beitrag zu. Hiernach könnten Beiträge niedriger festgesetzt werden oder einzelne Bemessungsgrundlagen außer Betracht bleiben, wenn andernfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falles grob unbillig wäre. Die Erhebung von Mindestbeiträgen von Mitgliedern wie dem Kläger sei hiernach grob unbillig, weil diese Beiträge aus den Grundsicherungsmitteln gezahlt werden müssten. Dies führe zur Unterdeckung des soziokulturellen Existenzminimums, weil Altersvorsorgeaufwendungen darin nicht berücksichtigt seien.
- 15 Schriftsätzlich hat der Kläger angekündigt, zu beantragen, den Beitragsbescheid des Beklagten vom 28. Juni 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2006 aufzuheben, sowie hilfsweise, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Juni 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2006 zu verpflichten, über die Festsetzung seines Beitrages unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
- 16 Auf die Erörterung des sachdienlichen Antrags in der mündlichen Verhandlung beantragt der Kläger,
1. den Beklagten zu verpflichten, über seinen im Widerspruchsschreiben vom 8. Juni 2006 enthaltenen Antrag auf Beitragsbefreiung zu entscheiden
 2. den Beitragsbescheid vom 28. Juni 2006 und den Widerspruchsbescheid vom 1. November 2006 aufzuheben.
- 17 Die Vertreterin des Beklagten sieht hierin eine Klagänderung, der nicht zugestimmt werde.
- 18 Der Beklagte beantragt,
- die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. August 2009 - 5 K 1438/06 - zurückzuweisen.
- 19 Die Berufung sei jedenfalls unbegründet. Maßgebend sei zunächst der versicherungsrechtliche Gesamtzusammenhang. Die gesetzliche Rentenversicherung und die Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk schließen sich nicht gegenseitig aus. Ein sachgerechter Ausgleich dieses Mit- und Nebeneinander erfolge durch einzelne

„Gelenknormen“. Hierzu gehöre § 6 Abs. 1 SGB VI und § 26 Abs. 1 SGB II. Beide Regelungen gingen übereinstimmend davon aus, dass der Bezieher von Arbeitslosengeld II die begonnene Altersversorgung in angemessener Weise weiterhin betreiben werde. In diesem Fall solle er durch den gewährten Zuschuss - begrenzt auf den Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung - unterstützt werden. Die mit § 13 Abs. 2 der Satzung verfolgte Zielrichtung entspreche derjenigen des § 6 Abs. 1 SGB VI und des § 26 Abs. 1 SGB II. Auch hier werde davon ausgegangen, dass die begonnene Altersversorgung in angemessener Weise fortgeführt werde. Von dieser Systematik unterschieden sich die Fälle - wie auch vorliegend - in denen die Altersversorgung noch nicht in angemessener Weise anderweitig betrieben worden sei.

- 20 Dem Kläger stehe zudem nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts auch kein Befreiungsanspruch zu. Ausgehend vom Schutzbereich des Art. 3 Abs. 1 GG sei der von § 13 Abs. 2 der Satzung erfasste Lebenssachverhalt mit dem im Fall des Klägers relevanten Lebenssachverhalt nicht vergleichbar. Dem vom Kläger hervorgehobenen Bedürftigkeitsgedanken müsse entgegen gehalten werden, dass ein über Jahre hinweg ausbleibender Erfolg der freiberuflichen anwaltlichen Tätigkeit in erster Linie dazu führen müsse, dass der Betreffende die Ursachen für den ausbleibenden Erfolg reflektiere und die entsprechenden Konsequenzen ziehen müsse. Keinesfalls rechtfertige Art. 3 GG die Fortsetzung einer mit Blick auf den Lebensunterhalt unergiebigen Berufsausübung mit der Folge, dass sich die erfolglos ausgeübte anwaltliche Tätigkeit zu Lasten der im Versorgungswerk bestehenden Solidargemeinschaft auswirke.
- 21 Es bestehe auch kein Anspruch auf eine Ermäßigung auf Null nach § 15 Abs. 4 der Satzung. Nach der Beitragssystematik des Beklagten stelle der Mindestbeitrag das Minimum dar. Darüber hinaus komme lediglich eine Befreiung in Betracht. Im Übrigen habe der Beklagte durch die Festsetzung des Mindestbeitrages bereits eine Billigkeitsentscheidung nach § 15 Abs. 4 der Satzung zu Gunsten des Klägers getroffen.
- 22 Für die näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 23 A. Die Klage ist zulässig. Die Änderung der Klage in der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 91 Abs. 1 VwGO sachdienlich. Der Streitgegenstand bleibt im Wesentlichen der Gleiche und die Klageänderung fördert die endgültige Beilegung des Streites (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 91 Rn. 19). Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kläger - wie schon vom Beklagten in seiner Berufungserwiderung geltend gemacht - in erster Linie eine Befreiung von seiner Beitragspflicht und in zweiter Linie die Festsetzung eines geringeren Beitrages begehrt.
- 24 B. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrages auf Beitragsbefreiung, noch auf Aufhebung des angefochtenen Beitragsbescheides vom 28. Juni 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2006.
- 25 1. Der Beklagte ist nicht zu verpflichten, über den Antrag auf Beitragsbefreiung aus dem Widerspruchsschreiben vom 8. Juni 2006 neu zu entscheiden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung oder eine Beitragsfestsetzung auf Null.
- 26 a) Als Anspruchsgrundlage für die begehrte Beitragsfestsetzung auf Null kommt - in Ermangelung für die Situation des Klägers einschlägiger spezieller Regelungen der Satzung - in erster Linie § 15 Abs. 4 der Satzung in Betracht. Der verfolgte Anspruch lässt sich hingegen nicht aus dieser Vorschrift ableiten.
- 27 Nach § 15 Abs. 4 der Satzung können Beiträge niedriger festgesetzt werden und einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung der Beiträge unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falls grob unbillig wäre. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass es sich bei der Billigkeitsentscheidung um einen gesonderten Regelungsgegenstand handelt, der einen gesonderten Antrag voraussetzt. Diesen Antrag hat der Kläger mit seinem Widerspruch vom 30. Juni 2006 gestellt, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 1. November 2006 abgelehnt wurde. Das hierdurch fehlende Vorverfahren steht der gerichtlichen Geltendmachung

des Anspruchs wegen der Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nach den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht entgegen.

- 28 Der Antrag ist jedoch unbegründet. Allerdings teilt der Senat nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es liege im Wesen eines Mindestbeitrages, dass er nicht unterschritten werden könne und im Übrigen nur eine Beitragsbefreiung in Betracht komme, für die es hier aber an den Tatbestandsvoraussetzungen fehle. Nach der satzungsrechtlichen Systematik regelt § 15 der Satzung allgemein das Festsetzungsverfahren zu den Beiträgen. Zunächst ist daher auf der Grundlage von §§ 11 bis 14 der Satzung zu ermitteln, welchen Beitrag der Pflichtige nach den allgemeinen Satzungsregeln schuldet. Dies kann auch der Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3 der Satzung in Höhe von 1/13 des Regelpflichtbeitrages sein. Auch dieser Mindestbeitrag stellt einen „Beitrag“ i. S. v. § 15 der Satzung dar. Sodann sind auf dessen Festsetzung die Regelungen des § 15 der Satzung anzuwenden. Dies betrifft zunächst die Form der Festsetzung (§ 15 Abs. 1), die Fälligkeit (§ 15 Abs. 2) und die Voraussetzungen für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung (§ 15 Abs. 3). Hieran anschließend regelt § 15 Abs. 4 der Satzung, dass Beiträge auch niedriger festgesetzt werden können, mithin auch niedriger als der Mindestbeitrag nach § 11 Abs. 3 der Satzung. Dies schließt eine Festsetzung auf Null mit ein.
- 29 Es lässt sich jedoch nicht feststellen, dass der Kläger einen Anspruch auf eine solche, der Beitragsbefreiung gleichkommende, Festsetzung auf Null hat.
- 30 Nach § 15 Abs. 4 der Satzung können Beiträge niedriger und einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung der Beiträge unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falls grob unbillig wäre. Eine Unbilligkeit in diesem Sinne liegt nicht schon vor, wenn die Beitragserhebung aus Sicht des Betroffenen ungerecht erscheint. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 25. Mai 2010 - 4 B 289/09 - m. w. N.) ist § 15 Abs. 4 der Satzung in Anlehnung an § 163 AO auszulegen. Hiernach ist eine Beitragsermäßigung auszusprechen, wenn die Belastung wegen besonderer sachlicher oder persönlicher Gründe, die in der Beitragssatzung nicht berücksichtigt sind, dem Einzelfall nicht gerecht wird und deshalb unbillig ist. In diesem Sinne liegen sachliche Billigkeitsgründe vor, wenn ein Sachverhalt zwar unter einen Beitragstatbestand fällt,

dies mit Sinn und Zweck der satzungsrechtlichen Regelung aber nicht vereinbar wäre. Persönliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn die Beitragserhebung unzumutbar ist, weil der Betroffene erlassbedürftig und -würdig ist.

- 31 An diesen Tatbestandsvoraussetzungen fehlt es hier schon deshalb, weil nichts dafür ersichtlich ist, dass nur eine vollständige Beitragsbefreiung der Billigkeit im vorgenannten Sinne entsprechen könnte. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, lässt sich ein solcher Anspruch insbesondere auch nicht aus dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Wahrung seines soziokulturellen Existenzminimums ableiten.
- 32 Ein Anspruch auf eine solche Festsetzung lässt sich nicht aus den vom Kläger angeführten verfassungsrechtlichen Erwägungen ableiten.
- 33 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 5. Dezember 2000 - 1 C 11/00 -) ist Art. 12 GG vorrangig als Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung der Zulässigkeit einer an die Berufstätigkeit anknüpfenden finanziellen Last heranzuziehen. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit liegt vor, wenn die Norm, auf die eine sich auf die Berufstätigkeit auswirkende Maßnahme gestützt ist, berufsregelnde Tendenz hat. Geldleistungspflichten berühren Art. 12 Abs. 1 GG dann, wenn sie infolge ihrer Ausgestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz haben (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 11). Art. 12 Abs. 1 GG ist in Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 GG zu sehen. Er kann deshalb verletzt sein, wenn durch eine Berufsausübungsregelung, die im Ganzen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, innerhalb der betroffenen Berufsgruppe nicht nur einzelne, aus dem Rahmen fallende Sonderfälle, sondern bestimmte Gruppen typischer Fälle ohne zureichenden Grund wesentlich stärker als andere belastet werden. Aus einer typisierenden Regelung folgende geringfügige Ungleichbehandlungen, gewisse Härten oder Ungerechtigkeiten sind allerdings hinzunehmen (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 13).
- 34 Die Festlegung eines Mindestbeitrages betrifft nicht die Berufswahl. Je nach der Höhe kann ein Mindestbeitrage jedoch einer Berufswahlregelung nahe kommen, wenn sie eine Rahmenbedingung für die Berufsausübung so gestaltet, dass dadurch ein grund-

sätzliches Ziel jeder Berufstätigkeit, die Erlangung eines angemessenen Einkommens, deutlich verfehlt werden kann (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 17). Die Ermittlung besonders betroffener Gruppen hat an typischen, durch einzelfallbezogene Härteregelungen nicht mehr hinreichend zu erfassenden Bedingungen anzusetzen, unter denen der Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt wird. Sind derartige Gruppen in typischer Berufssituation befindlicher Rechtsanwälte zahlenmäßig von dem erforderlichen Gewicht, muss festgestellt werden, ob und in welchem Umfang die Beitragsbelastung die Berufsausübung beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang kann das Verhältnis von Beitrag und Einkommen von Bedeutung sein, ohne dass einer starren Verhältniszahl ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden darf. In Bezug auf Berufsanfänger ist von Belang, ob es eine signifikante Anzahl von Berufsanfängern gibt, die aus wirtschaftlichen Gründen die Berufsausübung auf Dauer aufgeben müssen oder es dem typischen Lauf der Dinge entspricht, dass Berufsanfänger nach einer gewissen Zeit ihre Einkünfte so steigern können, dass sie aus der Mindestbeitragspflicht herausfallen (BVerwG, a. a. O., Rn. 19). In diesem Zusammenhang hat etwa das OVG Saarland (Beschl. v. 4. Mai 2006 - 1 Q 64/05 -, juris Rn. 20 m. w. N.) die Auffassung vertreten, dass die Festsetzung eines Mindestbeitrages von 3/10 des Regelbeitrages bei Berufsanfängern, deren Einkommen nicht unerheblich geringer als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze ist, einen Verstoß gegen Art. 12 GG darstellen kann. Mit dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof (Beschl. v. 20. November 2008 - Vf. 116-IV-07 -) hält es der Senat verfassungsrechtlich für grundsätzlich unbedenklich, wenn der Mindestbeitrag auf 1/10 des Regelpflichtbeitrages festgesetzt wird (so bereits OVG Rh.-Pf. Urt. v. 12. Juni 2002 - 6 A 10220/01 -). In der streitgegenständlichen Satzung liegt der Mindestbeitrag bei 1/13 des Regelpflichtbeitrages (§ 11 Abs. 3 der Satzung). Hierdurch wird bei der gebotenen generalisierenden Betrachtung grundsätzlich auch besonderen Erschwernissen bei Berufsanfängern hinreichend Rechnung getragen.

- 35 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruch auf Beitragsfreiheit während Kindererziehungszeiten (Beschl. v. 5. April 2005 - 1 BvR 774/02 -) ist hier jedenfalls nicht einschlägig, da es den Anspruch auf Beitragsfreistellung während Kindererziehungszeiten allein aus einem Verstoß gegen das geschlechtliche Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG abgeleitet hat.

- 36 Der Kläger kann sein Begehren auf eine Beitragsfestsetzung mit Null auch nicht aus einem Anspruch auf Deckung des soziokulturellen Existenzminimums ableiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 - u. a., BVerfGE 125, 175) begründet Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 133). Dieser unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch erstreckt sich nicht nur auf die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlichen Mittel, sondern gewährleistet das gesamte Existenzminimum. Er umfasst neben der körperlichen Existenz auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Dies ist durch einen gesetzlichen Anspruch zu gewährleisten und der Anspruch so auszugestalten, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes Grundrechtsträgers deckt (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 135f.).
- 37 In diesem Anspruch wird der Kläger durch die Festsetzung eines Mindestbeitrages von 66 € nicht verletzt. Zwar verweist er zutreffend darauf, dass Aufwendungen für eine berufsständische Alterabsicherung keinen bei der Bemessung der Regelsätze nach dem SGB II berücksichtigungsfähigen Bedarf darstellen. Allerdings entsteht dieser - zusätzliche - Bedarf erst durch die persönliche Entscheidung des Klägers, sich aus der Arbeitslosigkeit heraus als selbständiger Rechtsanwalt niederzulassen. Ob er damit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 5. Dezember 2000, a. a. O., juris Rn. 19) Teil einer Gruppe in typischer Berufssituation mit zahlenmäßig erforderlichem Gewicht ist, nämlich Teil der Gruppe arbeitslos gemeldeter Berufsanfänger in der Rechtsanwaltschaft, kann dahin stehen. Es fehlt an einer Kausalität der Beitragserhebung für die gerügte Beeinträchtigung des existenznotwendigen Bedarfs (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 27. August 2007 - 4 E 111/07 -, nachfolgend: Sächs-VerfGH, a. a. O.; s. a. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27. April 2007 - 8 LA 29/07 -, juris Rn. 9). Entscheidend für die behauptete Beeinträchtigung ist nicht die Beitragserhebung, sondern der über einen langen Zeitraum ausbleibende wirtschaftliche Erfolg der vom Kläger gewählten beruflichen Tätigkeit eines selbständigen Rechtsanwalts. Nicht die Beitragserhebung, sondern die ausbleibenden Einnahmen des Klägers aus beruflicher Tätigkeit sind für die geltend gemachte Beeinträchtigung entscheidend. Selbst wenn der Kläger monatlich nur einen Fall mit einem Gebührenwert von 900 € akqui-

rieren und diesen mit nur einer einfachen Gebühr abrechnen könnte, stünde ihm ein Gebührenanspruch von netto 65 € und damit annähernd der Mindestbeitrag zur Verfügung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 RVG).

38 b) Sonstige Anspruchsgrundlagen für eine Beitragsfestsetzung auf Null für die beim Kläger vorliegende Lebenssituation enthält die Satzung des Beklagten nicht. Nach den vorstehenden Ausführungen ist auch eine verfassungskonforme Auslegung anderer Normen in dem von Kläger gewünschten Sinne nicht veranlasst.

39 Dies gilt insbesondere auch für die Regelung des § 12 Abs. 4 der Satzung, wonach bestimmte Berufsanfänger nur den hälftigen Pflichtbeitrag, mindestens jedoch den Mindestbeitrag von 1/13 des Regelpflichtbeitrages leisten. Hierzu hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 27. August 2007 - 4 E 111/07 - zur Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ausgeführt:

„Aus § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsRAVG, wonach die Mitglieder bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung der Beiträge verpflichtet sind, kommt zum Ausdruck, dass das Gesetz von einer grundsätzlichen Beitragspflicht ausgeht. Dementsprechend sieht die Satzung eine Beitragsermäßigung auf Null nur in der Regelung zu einer Ermäßigung anlässlich der Geburt und Erziehung von Kindern in § 12a vor. Eine entsprechende Regelung, wonach etwa die Beitragspflicht bei geringen oder fehlenden Einkünften entfällt, enthält die Satzung nicht. Umgekehrt regelt die Satzung in § 12 Abs. 4, dass Rechtsanwälte während der ersten sechsunddreißig Monate ab der erstmaligen Zulassung als Rechtsanwalt auf Antrag nur den halben Pflichtbeitrag, mindestens jedoch den Mindestbeitrag zu zahlen haben. Die Regelung bezweckt, dass die Beitragsbelastung während der beruflichen Anfangsjahre selbständiger Rechtsanwälte, in denen typischerweise geringe Einkünfte erzielt werden, niedrig gehalten wird; sie entfällt jedoch nicht und beträgt zumindest den Mindestbeitrag. Dass der Satzungsgeber eine solche Mindestbeitragspflicht auch bei geringen oder nicht vorhandenen Einkünften vorgesehen hat, dürfte von seinem Gestaltungsspielraum gedeckt sein. Er konnte voraussichtlich zu Recht davon ausgehen, dass wegen des vom Gesetzgeber mit der grundsätzlichen Beitragspflicht bezweckten solidarischen Beitrags aller Mitglieder zur Sicherung einer standesgemäßen Versorgung auch Mitglieder mit geringen oder keinen Einkünften, beitragspflichtig sind. Dass bei einem Mindestbeitrag von lediglich einem 1/13 des Regelpflichtbeitrages eine wirtschaftlich sinnvolle Berufsausübung und insbesondere die Erlangung eines angemessenen Einkommens gefährdet werden könnte, dürfte nicht anzunehmen sein (zur Zulässigkeit einer Festsetzung von 1/10: OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.6.2002, 6 A 10219/01, zitiert nach juris). Zwar mag in atypischen Fällen die Belastung mit dem Mindestbeitrag - von hier 66,00 € - für einen selbständigen Rechtsanwalt, der wie der Kläger seit Jahren Leistungen nach dem SGB II erhält, da er bislang keine Einkünfte mit seiner Berufsausübung erzielte, erheblich sein und letztlich nur der Ausweg der Aufgabe des Berufs als selbstständig tätiger Rechtsanwalt bleiben. Eine solche Aufgabe wäre allerdings bei einem über

Jahre hinweg ausbleibenden beruflichen Erfolg ohnehin unvermeidlich und nicht in erster Linie der Belastung durch den Mindestbeitrag geschuldet.“

- 40 Diese Ausführungen hält der Senat auch für die Entscheidung in der Hauptsache für zutreffend. Der Kläger wurde im streitgegenständlichen Verfahren nur zu dem Mindestbeitrag von 1/13 veranlagt, so dass nach § 12 Abs. 4 der Satzung für einen darunter liegenden Beitrag kein Raum ist.
- 41 2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2006. Dieser verletzt ihn nicht in seinem Recht (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).
- 42 Der Beklagte hat mit der Festsetzung eines Beitrages i. H. v. 1/13 des Regelpflichtbeitrages die im Fall des Klägers gegebenen und veranlassten Möglichkeiten zu einer Beitragsminderung voll ausgeschöpft (vgl. § 12 Abs. 4, § 11 Abs. 3 der Satzung).
- 43 Etwas anderes ergibt sich insbesondere nicht aus § 13 Abs. 2 der Satzung. Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung leisten Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit ... haben, in dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der für sie Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit ... zu gewähren sind. Der Kläger bezog im streitgegenständlichen Zeitraum Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit. Fraglich ist, ob von der Bundesagentur auch „Beiträge zu gewähren“ waren. Die Bundesanstalt hat für den Kläger Beiträge gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB II an die Deutsche Rentenversicherung abgeführt.
- 44 Fasst man den Regelungsinhalt dieser Vorschrift isoliert auf, spricht zunächst manches dafür, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Satzung erfüllt sein könnte. Der von der Bundesanstalt geleistete Beitrag betrug nach Darstellung des Klägers 40,- €, so dass sich seine Beitragspflicht nach § 13 Abs. 2 der Satzung auf diesen Betrag reduzieren würde.
- 45 Der Beklagte hat jedoch zutreffend ausgeführt, dass § 13 Abs. 2 der Satzung nur Rechtsanwälte betrifft, die nach ihrer Zulassung als Rechtsanwalt arbeitslos werden und einen Befreiungsanspruch nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht haben, so dass die Bundesanstalt/Arbeitsagentur in diesem Fall statt in die ge-

gesetzliche Rentenversicherung in die bestehende Altersversorgung beim Beklagten ein-
zahlt. Die für diese Auffassung sprechenden systematischen versicherungsrechtlichen
Gründe, hat der Beklagte eingehend dargelegt.

- 46 Hinzutritt der systematische Zusammenhang von § 13 Abs. 2 zu § 13 Abs. 1 der Sat-
zung. Nach § 13 Abs. 1 leisten Rechtsanwälte, die in der gesetzlichen Rentenversiche-
rung pflichtversichert sind - mithin im Angestelltenverhältnis arbeiten - einen Beitrag
in Höhe von 3/10 des Pflichtbeitrages. In welchem Umfang nur diese pflichtversi-
cherten Rechtsanwälte Beiträge für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit leisten, regelt § 13
Abs. 2 der Satzung. Er stellt ab auf „Mitglieder“, die während einer Arbeitslosigkeit
Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit u. a. haben. Er geht folglich von einer
schon im Zeitpunkt des Arbeitsloswerdens bestehenden Mitgliedschaft beim Beklagten
aus. Den hier vorliegenden Fall eines sich aus der Arbeitslosigkeit als selbständiger
Rechtsanwalt niederlassenden Juristen regelt § 13 Abs. 2 der Satzung nicht. Hierzu hat
der Beklagte überzeugend ausgeführt, dass durch § 13 Abs. 2 der Satzung - nur - eine
Fortführung der bereits bei ihm bestehenden Altersvorsorge ermöglicht werden soll.
- 47 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 48 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vor-
liegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625
Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in
elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-
ums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen
(SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden
Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu be-
gründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elekt-
ronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

Beschluss

Der Streitwert wird für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 858,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG; die Streitwertänderung auf § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Kläger begehrt in erster Linie die Festsetzung eines Beitrages „auf Null“ für den streitgegenständlichen Zeitraum von Dezember 2005 bis einschließlich Dezember 2006. Für diesen dreizehnmonatigen Zeitraum ist vom Beklagten ein monatlicher Beitrag von 66,- € festgesetzt worden, woraus sich der festgesetzte Betrag ergibt. Ein Rückgriff auf Ziffer 14.2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 ist nicht veranlasst, da dieser auf eine Befreiung für einen unbestimmten Zeitraum abzielt.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*